

§ 131 NÖ LBDG

NÖ LBDG - NÖ Landes-Bedienstetengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Den Bediensteten gebührt für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort, Telearbeitsplatz, Sammelplatz oder Einsatzort und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuss für eine Wegstrecke von mehr als 13 Kilometern; an Tagen mit dienstlich veranlasster Vermehrung solcher Fahrten gebührt der Fahrtkostenzuschuss im entsprechenden Ausmaß. Weiters gebührt für Fahrten von einem Telearbeitsplatz zum Dienstort und retour ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Für die Ermittlung der Wegstrecke findet § 101 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das jeweilige Ortszentrum des Wohnortes sowie des Dienstortes (für Wien: das Bezirkszentrum) zu berücksichtigen ist. Bei Bediensteten, die glaubhaft machen, dass sie eine größere Wegstrecke zurückzulegen haben, weil die Wohnung oder die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom jeweiligen Ortszentrum entfernt ist, ist diese Entfernung bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Bediensteten, deren Wohnort und Dienstort in Wien liegt, gebührt kein Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten.

(4) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt unter Berücksichtigung eines täglichen Eigenanteiles von 13 Kilometern:

Wegstrecke Täglicher gem. Abs. 2 Fahrtkosten- zuschuss		Wegstrecke Täglicher gem. Abs. 2 Fahrtkosten- Zuschuss	
Kilometer	Euro	Kilometer	Euro
1	0,1552	37	3,1508
2	0,3104	38	3,1852
3	0,4595	39	3,2117
4	0,6062	40	3,2461
5	0,7348	41	3,2725
6	0,8659	42	3,2974
7	0,9954	43	3,3231
8	1,1164	44	3,3489
9	1,2372	45	3,3669
10	1,3496	46	3,3927
11	1,4550	47	3,4106
12	1,5664	48	3,4278

13	1,6625	49	3,4449
14	1,7569	50	3,4621
15	1,8519	51	3,4793
16	1,9385	52	3,4964
17	2,0261	53	3,5058
18	2,1117	54	3,5230
19	2,1898	55	3,5316
20	2,2678	56	3,5487
21	2,3373	57	3,5573
22	2,4066	58	3,5666
23	2,4753	59	3,5744
24	2,5362	60	3,5830
25	2,5971	61	3,5932
26	2,6580	62	3,6011
27	2,7084	63-64	3,6095
28	2,7702	65-67	3,6174
29	2,8131	68-70	3,6267
30	2,8653	71-73	3,6352
31	2,9083	74-76	3,6431
32	2,9597	77-79	3,6533
33	2,9948	80-82	3,6609
34	3,0385	83-84	3,6695
35	3,0728	ab 85	pro km 0,0438
36	3,1148		

(5) Der tägliche Fahrtkostenzuschuss gemäß Abs. 4 ändert sich um den Prozentsatz, um den sich die Höhe des Kilomergeldes gemäß § 101 Abs. 3 ändert. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilomergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

(6) Bei Bediensteten mit Wohnungen in mehreren Orten wird der Fahrtkostenzuschuss von jenem Wohnort berechnet, der der Dienststelle am nächsten liegt.

(7) Bei Bediensteten, deren Wohnung sich weder in Niederösterreich noch in Wien befindet, wird der Fahrtkostenzuschuss nur für Fahrten in Niederösterreich und Wien berechnet; dies gilt nicht für die Erreichung von Dienststellen, die höchstens zehn Kilometer von der Grenze Niederösterreichs zu anderen Bundesländern außer Wien entfernt liegen, wobei der Fahrtkostenzuschuss für höchstens zehn Kilometer einer außerhalb Niederösterreichs und Wiens zurückgelegten Strecke gebührt.

In Kraft seit 17.08.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at